

NEWSLETTER – TÜRKEI

NR. 3: SEPTEMBER 2012

Auf einen Blick

Aktuelle Wirtschaftsdaten	
Gesetzes- bzw. Rechtsänderungen	Möglichkeit der Verfassungsbeschwerde in Kraft Das neue HGB und seine Reform: Wirtschaftsprüfung; Publizitätspflichten

Aktuelle Daten aus der türkischen Wirtschaft

Arbeitslosenquote (05/2012) ab 24 J.		8,2%
Arbeitslosenquote (05/2012) zwischen 15 und 24 Jahren		15,9%
Export (01-07/2012)		87.212 Mrd. USD
Import (01-07/2012)		137.911 Mrd. USD
Ausländische Investitionen (01/2012)	Deutschland	35 Mio USD
	Frankreich	4 Mio USD
	Niederlande	198 Mio USD
	Großbritannien	8 Mio USD
	Italien	21 Mio USD
Firmengründungen (01/2012)	Deutschland	11
	Niederlande	4
	Großbritannien	5
	Italien	2

Quelle: www.ekonomi.gov.tr
www.tuik.gov.tr

Herdweg 24 – D-70174 Stuttgart
Tel: +49 (0) 711 / 997 977-0 – Tel: +49 (0) 711 / 997 977-20
eMail: info@rumpf-rechtsanwaelte.de – www.rumpf-rechtsanwaelte.de

in Kooperation mit: Rumpf Consulting Danışmanlık Hizmetleri Ltd. Şti.
Kozyatağı Mah. Bayar Cad. Gülbahar Sok. No: 17 Perdemsac Plaza Kat:5 Daire:57-58
TR-34742 Kadıköy – İstanbul - Tel. +90 216 545 25 97 – Fax +90 216 545 25 98
info@rumpf-consult.com – www.rumpf-consult.com

Gesetzes- bzw. Rechtsänderungen

Verfassungsbeschwerde

Das am 3. April 2011 bekannt gemachten neuen Verfassungsgerichtsgesetz (Gesetz Nr. 6216 v. 30.3.2011, Amtsblatt Nr. 27894 v. 3.4.2011) hat in der Türkei auch die Verfassungsbeschwerde eingeführt. Das Gesetz ist am 23.9.2012 in Kraft getreten.

Die Verfassungsbeschwerde kann nach Erschöpfung des Rechtsweges jedermann erheben, der durch die öffentliche Gewalt in seinen Grund-/Menschenrechten aus der türkischen Verfassung, der europäischen Menschenrechtskonvention oder aus internationalen Verträgen verletzt wurde. Dabei muss er seine persönliche Betroffenheit nachweisen. Beschwerdebefugt sind außer natürlichen Personen nur solche privaten juristischen Personen, die die Verletzung von Grundrechten der juristischen Person selbst geltend machen, wie etwa die Rechte auf Eigentum, ein faires Verfahren oder der Meinungsfreiheit.

Die Einlegfrist beträgt 30 Tage nach Zustellung des letzten Urteils, in Ausnahmefällen kann das Verfassungsgericht eine Verlängerung der Frist um 15 Tage einräumen.

Wer den Weg zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte beschreiten will, muss, um das Erfordernis der Rechtswegerschöpfung zu erfüllen, wie in Deutschland erst das Verfassungsgericht angerufen haben.

Quelle: www.mevzuat.gov.tr

Das neue HGB und seine Reform: Wirtschaftsprüfung

Noch vor Inkrafttreten des neuen HGB am 1.7.2012 hat der Gesetzgeber auf zahlreiche Kritik reagiert und einige wichtige Bestimmungen geändert (Gesetz Nr. 6335 v. 26.6.2012, Amtsblatt Nr. 28339 v. 30.6.2012).

Das Neue Türkische Handelsgesetzbuch ("YTTK") Nr. 6102 hatte als ein wichtiges Ziel, die Regelungen zur Wirtschaftsprüfung in der Türkei an die internationalen Standards anzupassen. Gleichzeitig sollte für Investoren eine größere Transparenz ermöglicht werden. Im Vergleich zu früher wurden die Regelungen zur Wirtschaftsprüfung erheblich verschärft. Den Übereifer des Gesetzgebers entgegenzutreten versucht nun das erste Reformgesetz.

Die „Vorgangsprüfung“ entfällt

Allein der Begriff „işlem denetimi“ hat gezeigt, dass der Gesetzgeber hier versucht hat, ein Prüfungselement einzuführen, das nichts weiter als Kosten und zusätzlichen Bürokratismus im Gesellschaftsalltag gebracht hätte. Denn neben der Revisionsstelle, zu deren Abschaffung sich die Türkei anders als die Schweiz nicht durchringen konnte, sollte noch ein weiteres Prüfungsorgan eingeführt werden, das für Gründungsakte und alle sonstigen Akte mit Eingriff in die Gesellschaftsstruktur eine Sonderprüfung zuständig sein sollte.

Revisionsstelle, Wirtschaftsprüfung

Bislang hatte nur die AG verpflichtend eine Revisionsstelle. Diese wurde mit dem neuen HGB auch für die GmbH eingeführt. Allerdings wurde mit dem neuen HGB auch vollmundig die Organeigenschaft dieser Revisionsstelle (Prüfer) beseitigt. Und gleichzeitig – in

der Sache also nichts ändernd, dafür aber mehr Kosten verursachend – wurde die verpflichtende Wirtschaftsprüfung durch „unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ eingeführt.

Das Reformgesetz hat das wieder geändert: Obligatorisch ist die Wirtschaftsprüfung nur für solche Gesellschaften, die der Ministerrat dieser Prüfungspflicht unterworfen hat. Für den „typischen Mittelständler“ dürfte sich das Thema „Revisionsstelle“ also erst einmal erledigt haben.

Das neue HGB und seine Reform: Publizitätspflichten

Das neue HGB hatte ursprünglich extrem hohe Anforderungen an die Publizitätspflichten von Kapitalgesellschaften gestellt. Die Transparenz sollte so weit gehen, dass jede Kapitalgesellschaft jede relevante Information, vom Gehalt des Geschäftsführers über Kapital, Gesellschafterbeschlüsse, Zahlen aller Art, in das Internet einstellt. Nach heftigen und berechtigten Protesten wurde dieses Vorhaben wieder gestoppt. Nach der aktuell gültigen Regelung sind nur solche Kapitalgesellschaften verpflichtet, eine Webseite zu führen, für welche der Ministerrat Wirtschaftsprüfungspflichten bestimmt. Von den langen Listen der Inhalte sind jetzt nur noch die üblichen Einträge wie Firma, Handelsregisternummer, Sitzanschrift, Vorstand, Kapital sowie Geschäftsberichte und Jahresabschlüsse mit dem Wirtschaftsprüfungsbericht geblieben.

Nach Feststellung der Wirtschaftsprüfungspflicht durch den Ministerrat ist innerhalb von drei Monaten eine Webseite für das Unternehmen einzurichten, die eine Seite mit den Bekanntmachungen enthalten muss, zu denen die Gesellschaft gesetzlich verpflichtet ist. Gehören Gesellschafterbeschlüsse dazu, so werden diese unwirksam, wenn sie nicht innerhalb den kurz gehaltenen Fristen (fünf Tage) bekannt gemacht werden. Die Haftung für das Versäumnis trifft hier die Geschäftsführung bzw. den Vorstand. Der Zugang zu diesen Informationen darf nicht für bestimmte Personen oder Gruppen beschränkt werden. Die in das Internet einzustellenden Informationen müssen dort mindestens sechs Monate verbleiben. Will man also von außen die Unternehmensgeschichte über einen längeren Zeitraum verfolgen, bleibt man auch in Zukunft auf die Informationen im Handelsregister bzw. Handelsregisterblatt verwiesen.

Weitere Einzelheiten sollen in einer Verordnung des Zoll- und Handelsministeriums, das die früheren Zuständigkeiten des damaligen Industrie- und Handelsministeriums übernommen hat, geregelt werden, die hoffentlich noch bestehende Unsicherheiten abschließen wird.

Ihre Ansprechpartner:

RA Prof. Dr. Christian Rumpf (Stuttgart); Av. Bender Özsoy (Istanbul)
Çiğdem Dikmen (Rumpf Consulting, Istanbul)

Diese Information ersetzt nicht die anwaltliche Beratung. Angaben ohne Gewähr.
Unterstrichene Textteile führen in der elektronischen Version auf Referenztexte im Internet.